



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Kontakt: Erich Good, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 29 78, www.aln.zh.ch

6. Juni 2017
1/2

Kurztext im Gemeindeblatt (Entwurf)

Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder); Festsetzung

Das Bundesgesetz über den Wald verpflichtet die Kantone, die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch- und Erosions- und Steinschlaggebiete zu sichern. Gemäss § 9 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 ermittelt der kantonale Forstdienst diejenigen Waldflächen, die Schutzfunktionen ausüben.

Das Amt für Landschaft und Natur hat mit Verfügung vom 26. April 2017 den gerinnerelevanten Schutzwald (Tobelwälder) im Kanton Zürich behördenverbindlich festgesetzt. Die Schutzwaldpflege soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Waldeigentümern erfolgen. Die Information der einzelnen betroffenen Waldeigentümer erfolgt vor der Planung konkreter Massnahmen.

Dokumente im Internet der Abteilung Wald

- Die Tobelwälder («S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder)») können Sie unter dem Link <http://maps.zh.ch/?topic=WaldSchutzwaldZH> einsehen.
- Die Waldeigentümer finden im Artikel Zürcher Umweltpraxis Nr. 86/2016: Die Tobelwälder im Kanton Zürich alle Antworten zu den Tobelwäldern (siehe Link: <http://www.umweltschutz.zh.ch>).
- Weitere Unterlagen und Informationen zu den Tobelwäldern finden Sie unter dem Link <http://www.wald.kanton.zh.ch>.

Information für die Gemeinde

Verfahren/ Information der Öffentlichkeit

Wird der Festsetzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt)?

Das Amt für Landschaft und Natur hat die ausgeschiedenen gerinnerelevanten Schutzwälder mit Verfügung vom 26. April 2017 behördenverbindlich festgesetzt. Die Festsetzung wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 22 vom 2. Juni 2017 publiziert. Gegen die Festsetzung der Schutzwälder kann die Gemeinde innert 30 Tagen bei der Baudirektion schriftlich Rekurs erheben. Die Schutzwaldpläne werden bei der Abteilung Wald sowie bei den Gemeinderatskanzleien aufgelegt. Wir ersuchen die Gemeinde, **interessierten Waldeigentümern** den Schutzwaldplan der Gemeinde während der Auflage-dauer **zur Einsichtnahme** zur Verfügung zu stellen. Mit der Festsetzung wird der Schutzwald für den Kanton und die Gemeinden verbindlich. Waldeigentümer haben im festgesetzten Schutzwald Anspruch auf Bundes- und Staatsbeiträge sowie auf die Übernahme der Restkosten durch die Gemeinde. Die Information der einzelnen betroffenen Waldeigentümer ist bei der Planung konkreter Massnahmen vorgesehen.

Wie kommen die direkt betroffenen privaten Grundeigentümer in dieser Angelegenheit zu ihrem rechtlichen Gehör?

Die Festsetzung der Schutzwälder wird mit der Festsetzung behörden- nicht aber eigentümerverbindlich. Für den Waldeigentümer ergeben sich aus der Festsetzung keine direkten Rechtsfolgen; für ihn ist die Festsetzung daher nicht anfechtbar. Eine allfällige Anfechtung durch einen Grundeigentümer ist erst gegen die Pflegeanordnung, die gestützt auf diese Festsetzung erfolgt, möglich. Vor Erlass der Anordnung sind der Waldeigentümer und die Standortgemeinde über die vorgesehene Anordnung, insbesondere über die Pflicht zur Tragung der Restkosten, zu orientieren und anzuhören (**rechtliches Gehör**). Die Schutzwaldpflege soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Waldeigentümern erfolgen.